

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Torsten Renz und Marc Reinhardt, Fraktion der CDU**

**Budgetkürzung für Schulfahrten im Schuljahr 2025/2026**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach Kenntnis der Fraktion der CDU könnten die Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2025/2026 vor einer drastischen Kürzung der Budgets für Schulfahrten stehen – in Einzelfällen stehen Kürzungen um bis zu 93 Prozent gegenüber den Vorjahren im Raum. In der Folge müssten bereits geplante Schulfahrten, insbesondere ins Ausland, abgesagt werden. Selbst Inlandsfahrten könnten dann vielfach nur noch einmal pro Schule und Schuljahr stattfinden – unabhängig von der Anzahl der Klassen oder Jahrgänge. Eine Sicherstellung der Finanzierung von Fahrten durch eine Eigenbeteiligung der Lehrkräfte werde vom Schulamt ausdrücklich untersagt.

1. In welcher Höhe standen den öffentlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den Schuljahren 2023/2024 sowie 2024/2025 jeweils Mittel für Schulfahrten zur Verfügung (bitte nach Schulämtern aufschlüsseln)?

Wie hoch ist das für das Schuljahr 2025/2026 geplante Budget für Schulfahrten (bitte nach Schulämtern aufschlüsseln)?

Aufgrund der Jährlichkeit des Landeshaushaltes erfolgt die Zuweisung von Haushaltsmitteln nicht schuljahresbezogen, sondern nach Haushaltsjahren, sodass die Schulen ihre Vorhaben schuljahresübergreifend planen müssen. Für die zuständigen Schulbehörden standen bzw. stehen in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 folgende Haushaltsmittel (Titel 0750 527.02) zur Verfügung:

<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026*</b>	<b>2027*</b>
968.500 Euro	968.500 Euro	996.800 Euro	996.800 Euro

\*Gemäß Haushaltsplanentwurf 2026/2027

Die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt für die Staatlichen Schulämter für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen entsprechend der Anzahl ihrer Klassen, für die öffentlichen beruflichen Schulen an Hand der Bedarfe der vergangenen Schuljahre. Hiernach ergibt sich für die Haushaltsjahre 2023, 2024, 2025 und 2026 folgende Verteilung:

<b>Schulbehörde:</b>	<b>Anteil am Gesamtbudget:</b>
Staatliches Schulamt Schwerin:	26 Prozent,
Staatliches Schulamt Rostock:	23 Prozent,
Staatliches Schulamt Neubrandenburg:	14 Prozent,
Staatliches Schulamt Greifswald:	25 Prozent,
Berufliche Schulen:	12 Prozent.

Mehr- oder Minderbedarfe innerhalb des Gesamtbudgets können innerhalb des Haushaltsjahres zwischen den einzelnen Schulbehörden ausgeglichen werden.

2. Wie hoch sind die Kürzungen des Budgets für Schulfahrten im Vergleich zum Vorjahr (bitte in prozentualen und absoluten Zahlen, unterschieden nach Schularten, angeben)?

Es wurden keine Kürzungen vorgenommen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen einer solchen Kürzung auf die soziale Teilhabe, die Bildungsgerechtigkeit und das Gemeinschaftsgefühl an Schulen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Kriterien werden bei der Budgetvergabe durch die Schulämter angewendet?

Bei der Budgetverteilung sind durch die zuständigen Schulbehörden die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 22. September 2017, zuletzt geändert am 26. Juli 2024 (Mitteilungsblatt des BM 2024, S. 228), zu berücksichtigen.

5. Wie viele Schulfahrten wurden nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund der Budgetkürzungen bislang abgesagt (bitte einzeln nach Schulamtsbereich und unter Nennung des geplanten Reiseortes aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. In welcher Höhe stehen im Haushalt 2024/2025 Mittel für Schulfahrten zur Verfügung?
- a) In welcher Höhe sind im Haushalt 2026/2027 Mittel für Schulfahrten eingeplant?
  - b) Handelt es sich bei den im Haushalt 2024/2025 zur Verfügung stehenden und den für den Haushalt 2026/2027 geplanten Mitteln um Landesmittel, Bundesmittel bzw. Mittel der Europäischen Union?

**Zu 6 und a)**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**Zu b)**

Bei den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln handelt es sich um Landesmittel. Maßgeblich ist der durch den Gesetzgeber beschlossene Landeshaushalt.

7. Plant die Landesregierung, die gekürzten Mittel im Laufe des Schuljahres 2025/2026 aufzustocken oder eine Nachsteuerung vorzunehmen?  
Wenn ja, wann?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. Ist es Eltern oder Dritten nach Ansicht der Landesregierung gestattet, bei unzureichender Budgetierung Teile oder die Gesamtheit der Fahrtkosten für die an der Fahrt teilnehmenden Lehrkräfte (z. B. Unterbringung) selbst zu übernehmen, um Schulfahrten dennoch zu ermöglichen?
- a) Wenn nicht, warum nicht?  
b) Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um eine solche Fahrtkostenübernahme von Eltern oder Dritten (Spenden) zu ermöglichen?

**Zu 8 und a)**

Bei den im Haushaltstitel 0750 527.02 veranschlagten Mitteln handelt es sich um Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Diese werden auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) gewährt. Gemäß § 3 Absatz 1 LRKG M-V kann auf den Anspruch auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Dieser Verzicht ist freiwillig.

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

**Zu b)**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorRL M-V) vom 10. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 250) ist es für alle Beschäftigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern verboten, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass außerschulische Lernorte und insbesondere Auslandsfahrten auch künftig ein fester Bestandteil schulischer Bildung bleiben?

Gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 22. September 2017, zuletzt geändert am 26. Juli 2024 (Mitteilungsblatt des BM 2024, S. 228), sind Schulfahrten ins Ausland ab der Jahrgangsstufe 8 unverändert möglich. Vorrangig sind die europäischen Länder als Reiseziel auszuwählen. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Schulbehörden.